

Informationsblatt des Sachgebietes Steuern zur Corona-Wirtschaftskrise;

Stand: 25.06.2020

Auf Grund der Corona-Krise und der damit verbundenen Einschränkungen des öffentlichen Lebens sind viele Steuerpflichtige mit Gewerbeeinkünften dadurch negativ betroffen, dass sich ihre Einkünfte im Vergleich zu den Vorjahren z. T. erheblich verringern.

Für evtl. Zahlungs-/ Liquiditätsprobleme, hervorgerufen durch die Corona-Virus-Wirtschaftskrise, existieren zwischenzeitlich Rettungsschirme und Überbrückungshilfen von

- 1.) Bund
<https://bmwi.de/coronahilfe>
- 2.) Freistaat Bayern
<https://lfa.de/website/de/aktuelles/informationen/Coronavirus/index.php>
<https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>
- 3.) Sparkasse Bamberg
<https://www.sparkasse-bamberg.de/fi/home/aktionen/informationen-zum-coronavirus/foerderkredite.html>.

Darunter fallen Soforthilfsangebote für Kleinbetriebe und Selbständige (einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse) sowie Kredite. Im Gegensatz zu einer Stundung mit einer hohen gesetzlichen Verzinsung von 0,5 % pro Monat (d.h. 6 % pro Jahr) sind dort vergebene Kredite zinslos! Weitere Informationen zum Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus und zur Krisenunterstützung für Bayerns Unternehmen vom Freistaat Bayern sowie zum Sozialschutz-Paket für Freiberufler, die keine eigene Arbeitsstätte unterhalten müssen, finden Sie auch unter <https://www.stadt.bamberg.de/wirtschaft>.

Sollte nach Ausschöpfung der Möglichkeiten der Liquiditätssicherung dennoch eine Stundung mit monatlichen Ratenzahlungen zur Überbrückung eines finanziellen Engpasses erforderlich sein, weil die persönliche bzw. wirtschaftliche Existenz durch die fällige Abgabeforderung bedroht wäre, können Sie einen individuellen Stundungsantrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise stellen, der von uns im Einzelfall wohlwollend geprüft wird. Pauschalen Anträgen auf zinslose Stundung der Gewerbesteuer ohne Nachweise und ohne Begründung kann die Stadt Bamberg generell leider nicht zustimmen, da eine Stundung lediglich eine subsidiäre und individuelle Billigkeitsmaßnahme darstellt.

Bezogen auf noch offene Gewerbesteuerforderungen für abgeschlossene Jahre (Abrechnungen der Gewerbesteuer), für die die Steuererklärung bereits abgegeben wurde, Ihr Finanzamt den Gewerbesteuermessbetrag bereits verbeschieden hat und das Sachgebiet Steuern im Kämmereramt der Stadt Bamberg den Gewerbesteuerbetrag bereits festgesetzt hat, wäre ein Antrag auf Stundung mit monatlichen Ratenzahlungen zu erwägen. In diesem Fall bitten wie Sie, uns das ausgefüllte Formular (hier Formular hochladen) bis spätestens 10 Tage vor Fälligkeit (hier Link zum Kontakt) mit den erforderlichen Nachweisen (Liquiditätsstatus und Einkommens- und

Vermögensnachweise etc.) zu übersenden. Die Stadt Bamberg hat gemäß §§ 233, 234 Abgabenordnung für die Zeitdauer der eingeräumten Stundung generell Zinsen zu erheben. Sie betragen für jeden Monat der Stundung 0,5% des jeweils gestundeten auf volle 50,- € nach unten abgerundeten Anspruchs (§ 238 AO).

Bezogen auf noch offene Gewerbesteuerforderungen für nicht abgeschlossene Jahre (Vorauszahlungen der Gewerbesteuer), für die bisher *keine* Steuererklärung abgegeben wurde und für die Gewerbesteuervorauszahlungen zuletzt durch das Sachgebiet Steuern im Kämmereiamt der Stadt Bamberg festgesetzt wurden, können Sie uns einen Antrag (hier Link zum Kontakt) auf Anpassung des Gewerbesteuerbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen zu stellen, wenn die Prognose des Gewerbeertrages für die Vorauszahlungen inzwischen zurückgegangen ist. In diesem Fall bitten wir Sie, uns als Anlage zum Antrag eine betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) und die vorläufige Berechnung des Gewerbesteuermessbetrages zuzusenden.

Bezogen auf noch offene Gewerbesteuerforderungen für nicht abgeschlossene Jahre (Vorauszahlungen der Gewerbesteuer), für die bisher *keine* Steuererklärung abgegeben wurde, für die sowohl ein Gewerbesteuermessbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen durch Ihr Finanzamt, als auch für die Gewerbesteuervorauszahlungen durch das Sachgebiet Steuern im Kämmereiamt der Stadt Bamberg festgesetzt wurden, können Sie, wenn die Prognose des Gewerbeertrages für die Vorauszahlungen inzwischen zurückgegangen ist, bei Ihrem Finanzamt einen Antrag auf Anpassung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen stellen. In diesem Fall bitten wir Sie, uns den Antrag in Kopie zuzusenden. Anschließend senden Sie uns (hier Link zum Kontakt) bitte die Kopie des durch das Finanzamt erstellten Messbescheides für Zwecke der Vorauszahlungen des betreffenden Jahres zu.

Die Steuererleichterungen der Finanzverwaltung (Finanzämter) wurden in einer Pressemitteilung Nr. 050/20 München, 17. März 2020 durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat veröffentlicht. In dieser werden fällige Steuerzahlungen bei der Einkommen-, Körperschaft- sowie Umsatzsteuer - soweit diese aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie nicht geleistet werden können - auf Antrag befristet zinsfrei gestundet. In solchen Fällen können die Betroffenen bis zum 31. Dezember 2020 entsprechende Anträge auf zinslose Stundung stellen. Dies gilt jedoch **nicht** für die Gewerbesteuer. Die Stadt Bamberg ist auf Grund der rechtlichen Vorgaben der Abgabengesetze und der Bayer. Gemeindeordnung zur vollständigen Erhebung aller Abgabenansprüche unbedingt verpflichtet.